



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0012-RD 3/2017

Wien, am 23. Februar 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 31.01.2017, Nr. 11516/J, betreffend Verbrennung von Müll aus Rom

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 31.01.2017, Nr. 11516/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Preisvereinbarungen unterliegen zivilrechtlichen Verträgen und sind dem BMLFUW nicht bekannt. Die Kosten trägt üblicherweise der Besteller einer Leistung, in dem Fall derjenige, der die Abfälle zu einer Behandlung nach Österreich verbringt.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich ausschließlich um Siedlungsabfall (Hausmüll).

Zu Frage 8:

Der Transport erfolgt per Bahn.

Zu Frage 9:

In diesem Fall sind es 70.000 Tonnen.



Zu Frage 10:

Österreich verfügt über insgesamt 11 Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen (Müllverbrennungsanlagen). Dabei handelt es sich sowohl um Rost- als auch um Wirbelschichtfeuerungsanlagen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Nein. Österreichische Müllverbrennungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Die Auflagen der österreichischen Abfallverbrennungsverordnung zählen zu den strengsten in Europa.

Zu den Fragen 13 bis 21:

Künftige Anträge zur Verbringung von Siedlungsabfällen nach Österreich, woher auch immer, können nicht vorhergesehen werden, ebenso wenig beabsichtigte Zielanlagen oder beantragte Mengen. Die zu veranschlagenden Kosten unterliegen zudem privatwirtschaftlichen Vereinbarungen (s. oben zu den Fragen 1 bis 3).

Genehmigungsvoraussetzung ist u. a. die Aufrechterhaltung der Entsorgungsautarkie für im Inland anfallende Siedlungsabfälle.

Der Bundesminister

